

- d) die in Sachkontenklasse 0 für Hauptinstandsetzungen und bei Sachkonto 400 für Instandhaltung geplanten Mittel.

(3) Werden bei Sachkonto 262 infolge erhöhter Umlätze von Drucksachen (Prospekten, Programmen), Werbematerial u. ä. Mehreinnahmen erzielt, so können in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabenansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu dem genannten Einnahmekonto stehen, sofern deren Überschreitung infolge der erhöhten Umlätze zwingend notwendig wird.

(4) Die für Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel sind in den Haushaltsplänen der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke sowie der Städte und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern innerhalb eines Aufgabenbereiches eines Einzelplanes gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die für die Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel ohne Beschränkung auf die Aufgabenbereiche und Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig.

(5) In gleicher Weise wie nach Abs. 4 sind die Mittel für Beschaffungen gegenseitig deckungsfähig.

#### § 4

##### Die Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb von Einzelplänen

(1) Die örtlichen Räte können die Leiter der Fachergane ermächtigen, durch Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes Haushaltsansätze zu überschreiten. Sie legen dabei die Höchstsätze fest, bis zu denen bei den einzelnen Sachkonten, Einrichtungen, Kapiteln und Aufgabenbereichen die Planansätze überschritten werden dürfen, wobei sie entsprechend der Struktur und der Größe des Haushaltsvolumens differenzieren können.

(2) Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt bzw. eingehalten werden. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 dürfen

- a) die geplanten Mittel für Beschaffungen sowie für Honorare nicht erhöht und
- b) der geplante Gesamt-Lohnfonds weder erhöht noch vermindert werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Arbeitskräfteplanes erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- oder Gehaltserhöhungen verwendet werden.

Die Rechte der örtlichen Räte, Mittel des Lohnfonds von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung zu übertragen, werden hiervon nicht berührt. <Bei der Umsetzung zwischen Einzelplänen und Aufgabenbereichen ist das als staatliche Aufgabe des Arbeitskräfteplanes übergebene Gesamtlimit Arbeitskräfte und Lohn — das mit Ausnahme des Aufgaben-

bereiches 4 alle Aufgabenbereiche des Haushalts einschließt — unbedingt einzuhalten. Soweit in den Bezirken, Stadt- und Landkreisen der Rat gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung dieses Recht auf den Leiter der Finanzabteilung überträgt, hat dieser bei allen Entscheidungen die Zustimmung des Leiters der Abteilung Planung des Wirtschaftsrates bzw. der Plankommission einzuholen.

#### § 5

##### Die Befugnisse der Leiter der Finanzorgane

(1) In den Haushaltsplänen der örtlichen Räte sind die Sachkonten 500 bis 502 im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — innerhalb des gesamten Aufgabenbereiches über sämtliche Einzelpläne hinweg gegenseitig deckungsfähig.

(2) In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die Sachkonten 50 bis 52 bzw. die Sachkonten 500 bis 502 und die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge (Sachkonto 53 bzw. Sachkonto 510) in den Aufgabenbereichen 4 bis 8 innerhalb dieser Aufgabenbereiche und zwischen diesen gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden von 2000 bis 10 000 Einwohnern sind die Sachkonten 500 bis 502 und die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge innerhalb eines Aufgabenbereiches deckungsfähig. Soweit die Räte der Städte und Gemeinden staatliche Aufgaben des Arbeitskräfteplanes durch die Räte der Kreise erhalten haben, darf keine Überschreitung dieser staatlichen Aufgaben erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden.

(3) Über die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Leiter der Finanzabteilung des örtlichen Rates.

(4) Die örtlichen Räte können die Leiter der Finanzabteilungen ermächtigen, bei der nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen Übertragung von Haushaltsmitteln einer Überschreitung der festgelegten Prozentsätze in folgenden Fällen zuzustimmen:

- a) wenn es sich um Ausgaben handelt, die durch einen plötzlich eingetretenen Notstand erforderlich werden, oder
- b) wenn es sich um Ausgaben handelt, die auf Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates bzw. seines Präsidiums beruhen, oder
- c) wenn es sich um eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Prozentsätze bzw. um geringfügige Beträge handelt

§ 4 Abs. 2 gilt auch in diesen Fällen\*

(5) Abs. 4 gilt auch, wenn eine Übertragung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten erfolgt bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war.

(6) Planänderungen bzw. Plankorrekturen entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — und der Anordnung